

Schlagzeile:

Russland in Tschetschenien an Mindeststandards des humanitären Völkerrechts gebunden: *Juppe* Initiative zu restriktiv

Fakten:

Seit Anfang Dezember 1994 führt Russland gegen Tschetschenien militärische Aktionen durch, die auf beiden Seiten zu erheblichen Verlusten geführt haben. Die russischen Truppen haben sowohl die Hauptstadt Grosny als auch andere Orte bombardiert. In der Presse ist vielfach von Gräueltaten gegen Gefangene berichtet worden. Tschetschenien ist bisher nicht als unabhängiger Staat anerkannt worden. Die Europäische Union hat unter deutscher Präsidentschaft am 19. Dezember 1994 den Konflikt als interne Angelegenheit eingestuft. Heute hat der französische Außenminister *Juppe* in einer RTL-Sendung diese Position bekräftigt, aber die EU-Staaten aufgefordert, Russland an die Einhaltung der KSZE-Regeln von Budapest zu erinnern (dpa-Nachricht vom 4. Januar 1995).

Kommentar:

Auf den Konflikt in Tschetschenien sind die Genfer Abkommen von 1949 mit den Schutzvorschriften für Verwundete, Kriegsgefangene und die Zivilbevölkerung sowie das Zusatzprotokoll I (ZP I) aus dem Jahre 1977 mit seinen die Kampfführung regelnden Verboten direkt nur dann anwendbar, wenn man den Konflikt als internationalen Konflikt einstuft und alle Konfliktparteien Vertragsparteien der o.g. Abkommen sind. Russland ist zwar Vertragspartei der o.g. Abkommen. Tschetschenien hat nach den vorliegenden Informationen aber keine Erklärung zur Anwendung dieser Abkommen abgegeben. Eine Anwendung der gewohnheitsrechtlich geltenden Vorschriften der Genfer Abkommen und des ZP I auf den Konflikt kann nur dann in Frage kommen, wenn man Tschetschenien als Staat i.S. des Völkerrechts und damit die drei Voraussetzungen für die Staatseigenschaft, Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsgebiet, als gegeben ansieht. Die Staatengemeinschaft hat es bisher an einer solchen Einschätzung allerdings fehlen lassen. **Diese Beurteilung bedeutet nun aber nicht, dass der Konflikt in Tsche-**

tschenien, wie *Juppe* heute bekräftigt hat, eine interne russische Angelegenheit ist. Eine interne Angelegenheit kann nur dann vorliegen, wenn auf den zu beurteilenden Sachverhalt kein Völkerrecht anwendbar ist. Für Russland gilt aber das auf den sog. nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zugeschnittene Zusatzprotokoll II von 1977 (ZP II), da Russland Vertragspartei ist und die tschetschenischen Truppen nach den vorliegenden Informationen als organisierte Gruppe anzusehen sind, die unter einer verantwortlichen Führung die Kontrolle über einen Teil des russischen Territoriums ausüben und in der Lage ist, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen durchzuführen sowie das ZP II anzuwenden vermag. Das ZP II enthält Mindeststandards, die Weiterentwicklungen des gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Abkommen sind. Russische Truppen dürfen deshalb nach Art. 4 ZP II **Zivilisten in ihrer Gewalt oder ihre Gefangenen** u.a. weder vorsätzlich töten noch foltern. Die Strafverfolgung wegen Verstößen gegen russische Gesetze bleibt davon unberührt. Strafen können aber nur auf Grund eines Urteils vollstreckt werden. **Der Art. 13 ZP II verbietet darüber hinaus Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche und die sog. Terrorangriffe. Der praktische Wert dieses Verbots wird aber dadurch gemindert, dass das ZP II weder den Begriff des Kombattanten noch den des militärischen Objekts kennt.** Erst in der Gewalt einer Konfliktpartei erwächst für die Zivilbevölkerung ein effektiver Schutz, da in diesem Fall Angriffe offensichtlich nicht dem Ziel der Bekämpfung bewaffneter Gruppen dienen können und damit stets rechtswidrig sind. Deutschland sollte Russland zur Einhaltung des ZP II auffordern und nicht nur an die Einhaltung der KSZE-Regeln erinnern.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Dr. Horst Fischer Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum,

NA 02/28

Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208